Oberschlesisches Wochenblatt

oder

Nützliches Allerley für alle Stände.

7tes Stük. Ratibor, den 12ten Februar 1803.

Land- und Hauswirthschaft.

Ueber die Brennöle und die Lampen.

Man bedient sich in sehr vielen Haushaltungen der Lampen statt der Lichter zur Erleuchtung, und es ist gewiß, daß man dadurch ein Ansehnliches erspart. Denn man hat durch angestellte Versuche gefunden, daß ein gegossenes Licht von Hammeltag, das drei und ein halb Loth wog, 6 Stunden und 29 Minuten braunte; dagegen eine Lampe, deren Docht von gleicher Dikke und Beschaffenheit war, mit einem Loth Rüböl 3 Stunden 9 Minuten braunte.

So verschieden auch die Lampen eingerichtet sind, so kommen sie alle darin überein, daß ein in einem Gefäß befindlicher Docht durch ein Oel oder weicheres Fett die nöthige Nahrung erhält. Sie müssen von solcher Beschaffenheit seyn, daß sie das Oel nicht ausschwitzen, und sich reinlich halten lassen; daß der Oelvorrath so weit als möglich von der Flamme entfernt sey; daß sie den Schein nicht verhindern, sondern so viel als möglich verbreiten; daß der Docht mehr schräg als aufwärts steht, seine Spitze nicht weit über die Oberfläche des Oels erhaben sey, und wenn er in einer Röhre liegt, er sie nie ganz ausfülle.

Die Dochte zu den Lampen werden meistens aus Baumwolle gemacht, und man giebt ihnen, um sie mehr sparsam brennend zu machen, mancherlei Zubereitungen. Wenn man einen Docht in Wasser einweicht, und ihn dann so stark ausdrükt, daß er nur noch etwas feucht bleibt, so brennet das Oel sparsamer aber der Schein ist dunkler. Wenn man im Wasser so viel Salz auflöset, als sich auflösen will, den Docht darin einweicht und ihn hernach troknet, so brennet das Oel ohne merkliche Abnahme der Helligkeit etwas länger, und man hat die Erfahrung gemacht, daß 2 Loth Baumöl mit einem uneingeweichten Docht 6 Stunden, mit einem eingeweichten aber 7 Stunden bran-

te. Dochte, die in Branntwein, worin Kampfer aufgelöset ist, eingeweicht worden, brennen heller als gewöhnlich.

Die Oele, so man gewöhnlich zum Brennen anwendet, sind von verschiedener Güte. Durch Versuche hat man gefunden, daß bei völlig gleichen Dochten 1 Loth Baumöl 2 Stunden 46 Minuten, Rüböl 3 Stunden 9 Minuten, Sonnenblumenöl 3 Stunden 32 Minuten und Mohnöl 3 Stunden 57 Minuten brannte.

Bei diesen Versuchen zeigte sich, daß die Flamme von dem Rüb- und Sonnenblumenöl stark, von dem Mohnöl wenig und von dem Baumöl gar nicht rauchte. Leinöl und Thran brennen so lange als Rüböl; Thran raucht weniger, Leinöl mehr als Rüböl.

Man hat verschiedene Mittel, das Oel zuzurichten, daß es länger und ohne Dampf und üblen Geruch brenne. Man nimmt mit Salz gesättigtes Wasser, gießt gleich viel Oel dazu und schüttelt beides in einer wohlverstopften Flasche durch einander, läßt es eine Zeitlang ruhig stehen, und gießt dann das gereinigte Oel von dem Salzwasser ab. Das Oel brennt dadurch viel rathsamer, und es wird auch der der Gesundheit nachtheilige Dampf und Rauch verhütet.

Oder: man vermischt mit einem Pfunde unreinen Baumöls 2 Quentchen ungelöschten fein gestoßenen Kalk, schüttelt es durch einander, und läßt das Gemische einige Tage stehen, bis das Oel ganz hell ist, und der Kalk sich mit den Unreinigkeiten zu Boden gesetzt hat. Das Oel brennt so sparsam, daß man auf 6 Stunden eine halbe Stunde gewinnt. Bei einem Pfund Rüböl oder Thran gewinnt man mit 3 Quentchen Kalk und bei Leinöl mit viertehalb Quentchen auf 8 Stunden eine Stunde.

Wenn man unter 1 Pfund des so zubereiteten Oels anderthalb Loth guten Branntwein mischt, so giebt die Lampe eine hellere und größere Flamme, ohne an dem sparsamern Brennen etwas zu verlieren. Von den Oelen, die zum Brennen bestimmt sind, ist überhaupt noch zu merken, daß frische Oele mehr als solche rauchen, die schon einige Zeit gestanden haben; daß die Oele, die schon einige Zeit ruhig aufbewahrt worden, auch um etwas länger brennen, als die frischen Oele, und daß kaltgeschlagenes Oel im Brennen nicht so sehr dampft, als warm geschlagenes.

Die Beschwerlichkeit des Rauchs von Lichtern und Lampen in den Wohnstuben kann dadurch abgewandt werden, daß man über dem Lichte einen im Wasser eingeweichten und hernach wieder ausgedrükten Schwamm hoch genug aufhängt, daß ihn die Flamme des Lichts nicht ergreifen kann; er zieht allen Dampf an sich.

Vermischte Materien.

Regeln für ein geschmakvolles Gastmahl.

Das Wohlleben, das zu der Humanität am besten stimmt, ist eine gute Mahlzeit in guter, und wenn es seyn kann, auch abwechselnder Gesellschaft; von der Chesterfield sagt, daß sie nicht unter der Zahl der Grazien, und nicht über die der Musen gehen müsse. *)

Wenn ich eine Tischgesellschaft aus lauter Männern von Geschmak (ästhetisch vereinigt) nehme **), so wird sie nicht bloß eine Mahlzeit, sondern einander selbst zu genießen die Absicht haben: (da dann ihre Zahl nicht viel über die Zahl der Grazien betragen kann) so muß diese kleine Tischgesellschaft nicht sowohl die leibliche Befriedigung ... die ein jeder auch für sich allein haben kann ... sondern das gesellige Vergnügen, wozu jene nur das Vehikel zu seyn scheinen muß, zur Absicht haben: wo dann jene Zahl eben hinreichend ist, um die Unterredung nicht stokken, oder auch in abgesonderten kleinen Gesellschaften mit dem nächsten Beisitzer sich theilen zu lassen, befürchtet werden darf. Das leztere ist gar kein Konversationsgeschmack, so wie die sogenannten festlichen Traktamente, Gelage, Kollationen, nur Abfütterungen und ganz geschmaklos sind.

*) Zehn an einem Tische, weil der Wirth, der die Gäste bedient, sich nicht mitzählt.

**) An einer festlichen Tafel, an welcher die Anwesenheit der Dame die Freiheit der Chapeaus von selbst aufs Gesittete einschränkt, ist eine bisweilen sich ereignende plötzliche Stille, ein schlimmer, Langeweile drohender Zufall, bei dem sich keiner getraut, etwas Neues, zur Fortsetzung des Gesprächs schikliches hinein zu spielen; weil er es nicht aus der Luft greifen, sondern aus der Neuigkeit des Tages, die aber interessant seyn muß, hernehmen soll. Eine einzige Person, vornehmlich wenn es die Wirthin des Hauses ist, kann diese Stokkung oft allein verhüten und die Konversation im beständigen Gange erhalten; daß sie nämlich, wie in einem Konzerte, mit allgemeiner und lauter Fröhlichkeit beschließt, und eben dadurch desto gedeihlicher ist; gleich dem Gastmahle des Plato, von dem der Gast sagte: „Deine „Mahlzeiten gefallen nicht allein, wenn man „sie genießt, sondern auch, so oft man an sie „denkt."

Es versteht sich von selbst, daß in allen Tischgesellschaften, selbst denen an einer Wirthstafel, das, was daselbst von einem indiskreten Tischgenossen zum Nachtheil eines Abwesenden öffentlich gesprochen wird, dennoch nicht zum Gebrauch ausser dieser Gesellschaft gehöre und nachgeplaudert werden dürfe.

Ein jedes Symposium hat, auch ohne einen besondern dazu getroffenen Vertrag,

eine gewisse Heiligkeit und Pflicht zu. Verschwiegenheit bei sich, in Ansehung dessen, was dem Mitgenossen der Tischgesellschaft nachher Ungelegenheit ausser derselben verursachen könnte; weil, ohne dieses Vertrauen, das der moralischen Kultur selbst so zuträgliche Vergnügen in Gesellschaft, und selbst diese Gesellschaft zu genießen, vernichtet werden würde. ...

Daher würde ich, wenn von meinem besten Freunde in einer sogenannten öffentlichen Gesellschaft (denn eigentlich ist eine noch so große Tisch-Gesellschaft immer nur Privatgesellschaft, und nur die staatsbürgerliche überhaupt in der Idee ist öffentlich)... ich würde, sage ich, wenn von ihm etwas Nachtheiliges gesprochen würde, ihn zwar vertheidigen, und allenfalls auf meine eigene Gefahr mit Härte und Bitterkeit des Ausdruks mich seiner annehmen, aber mich keineswegs zum Werkzeuge brauchen lassen, diese üble Nachrede zu verbreiten und an den Mann zu tragen, den sie angeht. ...

Es ist nicht bloß ein geselliger Geschmack, der die Konversation leiten muß, sondern es sind auch Grundsätze, die dem offenen Verkehr der Menschen mit ihren Gedanken im Umgange zur einschränkenden Bedingung ihrer Freiheit dienen sollen.

Hier ist etwas Analogisches im Vertrauen zwischen Menschen, die mit einander an einem Tische speisen, mit alten Gebräuchen, z. B. des Arabers, bei dem der Fremde, sobald er jenem nur einen Genuß (einen Trunk Wasser) in seinem Zelte hat ablokken können, auch auf seine Sicherheit rechnen kann; oder wenn der Russischen Kaiserin Salz und Brod von den aus Moskau ihr entgegen kommenden Deputirten gereicht wurde, und sie durch den Genuß desselben sich auch vor aller Nachstellung durchs Gastrecht gesichert halten konnte. ... Das Zusammenspeisen an einem Tische wird aber als die Förmlichkeit eines solchen Vertrags der Sicherheit angesehen.

Allein zu essen (solipsismus convictorii) ist für einen philosophirenden Gelehrten ungesund *); nicht Restauration, sondern, vornemlich wenn es gar einsames Schwelgen wird, Exhaustion; erschöpfende Arbeit, nicht belebendes Spiel der

*) Denn der philosophirende Gelehrte muß seine Gedanken fortdauernd bei sich herumtragen, um durch vielfältige Versuche ausfindig zu machen, an welche Prinzipien er sie systematisch anknüpfen solle, und die Ideen, weil sie nicht Anschauungen sind, schweben gleichsam in der Luft ihm vor. Der historisch- oder mathematisch-Gelehrte kann sie dagegen vor sich hinstellen und sie so, mit der Feder in der Hand, allgemeinen Regeln der Vernunft gemäß, doch gleich als Fakta, empirisch ordnen, und, weil das vorige in gewissen Punkten ausgemacht ist, am folgenden Tag die Arbeit von da fortsetzen, wo er sie gelassen hatte.

Gedanken. Der genießende Mensch, der im Denken während der einsamen Mahlzeit an sich selbst zehrt, verliert allmählich die Munterkeit, die er dagegen gewinnt, wenn ein Tischgenosse ihm durch seine abwechselnden Einfälle neuen Stoff zur Belebung darbietet, welchen er selbst nicht hat ausspüren dürfen.

Bei einer vollen Tafel, wo die Vielheit der Gerichte nur auf das lange Zusammenhalten der Gäste (coenam ducere) abgezwekt ist, geht die Unterredung gewöhnlich durch drei Stufen: 1) Erzählen, 2) Raisonniren und 3) Scherzen.

A. Die Neuigkeiten des Tages, zuerst einheimische, dann auch auswärtige, durch Privatbriefe und Zeitungen eingelaufene.

B. Wenn dieser erste Appetit befriedigt ist, so wird die Gesellschaft schon lebhafter; denn weil beim Vernünfteln Verschiedenheit der Beurtheilung über ein und dasselbe auf die Bahn gebrachte Objekt schwerlich zu vermeiden ist, und jeder doch von der seinigen eben nicht die geringste Meinung hat, so erhebt sich ein Streit, der den Appetit für Schüssel und Bouteille rege, und nach dem Maaße der Lebhaftigkeit dieses Streits und der Theilnahe an demselben auch gedeihlich macht. ...

C. Weil aber das Vernünfteln immer eine Art von Arbeit und Kraftanstrengung ist, diese aber durch einen, während desselben ziemlich reichlichen Genuß, endlich beschwerlich wird; so fällt die Unterredung natürlicher Weise auf das bloße Spiel des Witzes, zum Theil auch dem anwesenden Frauenzimmer zu gefallen; auf welches die kleinen muthwilligen aber nicht beschämenden Angriffe auf ihr Geschlecht die Würkung thun, sich in ihrem Witz selbst vortheilhaft zu zeigen, und so endigt die Mahlzeit mit Lachen; welches, wenn es laut und gutmüthig ist, die Natur durch Bewegung des Zwergfells und der Eingeweide ganz eigentlich für den zur Magen-Verdauung, als zum körperlichen Wohlbefinden bestimmt hat; indessen daß die Theilnehmer am Gastmahl, Wunder wie viel, Geisteskultur in einer Absicht der Natur zu finden wähnen. ...

Eine Tafelmusik bei einem festlichen Schmause ist das geschmakloseste Unding, was die Schwelgerei immer ausgesonnen haben mag.

Die Regeln eines geschmakvollen Gastmahls, das die Gesellschaft animirt, sind:

a) Wahl eines Stoffs zur Unterredung, der Alle interessirt und immer Jemanden Anlaß giebt, etwas Schikliches hinzuzusetzen.

b) Keine tödtliche Stille, sondern nur augenblikliche Pause in der Unterredung entstehen zu lassen.

c) Den Gegenstand nicht ohne Noth zu variiren und von einer Materie zur andern abzuspringen, weil das Gemüth am Ende des Gastmahls, wie am Ende eines Drama (dergleichen auch das zurükgelegte ganze Leben des vernünftigen Menschen ist) sich unvermeidlich mit der Rükerinnerung der mancherlei Akte des Gesprächs beschäftigt: wo denn, wenn es keinen Faden des Zusammenhangs herausfinden kann, es sich verwirrt fühlt, und in der Kultur nicht fortgeschritten, sondern eher rükgängig geworden zu seyn mit Unwillen inne wird. ... Man muß einen Gegenstand, der unterhaltend ist, beinahe erschöpfen, ehe man zu einem andern übergeht, und beim Stokken des Gesprächs etwas Anders damit verwandtes zum Versuch in die Gesellschaft unbemerkt zu spielen verstehen; so kann ein Einziger in der Gesellschaft unbemerkt und unbeneidet diese Leitung der Gespräche übernehmen.

d) Keine Rechthaberei, weder für sich, noch für die Mitgenossen der Gesellschaft entstehen oder dauern zu lassen, vielmehr, da diese Unterhaltung kein Geschäft, sondern nur Spiel seyn soll, jene Ernsthaftigkeit durch einen geschikt angebrachten Scherz abzuwenden.

e) In dem ernstlichen Streit, der gleichwohl nicht zu vermeiden ist, sich selbst und seine Affekten sorgfältig so in Disciplin zu erhalten, daß wechselseitige Achtung und Wohlwollen immer hervorleuchten; wobei es mehr auf den Ton, der nicht schreihälsig oder arrogant seyn darf, als auf den Inhalt des Gesprächs ankommt, damit keiner der Mitgäste mit dem andern entzweiet aus der Gesellschaft in die Häuslichkeit zurükkehre.

So unbedeutend diese Gesetze der verfeinerten Menschheit auch scheinen mögen, so ist doch Alles, was Geselligkeit befördert, wenn es auch nur in gefallenden Maximen oder Manieren bestände, ein die Tugend vortheilhaft kleidendes Gewand, welches der leztern auch in ernsthafter Rüksicht zu empfehlen ist. ... Der Purism des Cynikers und die Fleischestödtung des Anachoreten, ohne gesellschaftliches Wohlleben, sind verzerrte Gestalten der Tugend, und für diese nicht einladend, sondern, von den Grazien verlassen, können sie auf Humanität keinen Anspruch machen.

Kant.

Allerhand.

Kupferstiche vor Rauch und Flekken zu verwahren.

Man legt das dünne Bretchen, welches hinten den Rahmen schließt, auf einen Tisch, darauf das Kupfer und auf dieses die Glasplatte. Das vorstoßende Papier vom Kupfer schlägt und beugt man zurük zwi-

schen das Bretchen und das Kupfer, um letzteres allenfalls wieder in einen andern größern Rahm brauchen zu können. Alle drei Stükke, das Bretchen, Kupfer und die Glasplatte, nachdem sie wohl auf einander passen, verklebt man dann rings umher mit schmalen Streifen Papier durch guten dünnen Kleister, legt das Ganze unter ein großes Buch, bis der Kleister trokken ist, und schiebt es dann in den Rahmen, worein es zwar etwas strenge geht, aber dann auch ohne weitere Befestigung durch Stifte im Rahmen bleibt, wenn nur letzterer etwas tief gefalzt ist. Gehen die Streifen Papier auf der obern Fläche des Glases über den Falz des Rahmens hervor, so schneidet man das vorstehende mit einem Federmesser weg, und putzt und reinigt das Glas vom zurükgebliebenen Kleister.

Mittel, Tabak gut aufzubewahren.

Man drükt oder schneidet solchen nur lokker in einen gläsernen oder steinernen Topf, stellt diesen an einen schattigen Ort, setzt auf die Oeffnung eine Schüssel, die solchen gut bedekt, und gießt diese etwa halb voll frisches Wasser. So lange man nicht vergißt, das Wasser in der Schüssel zu erhalten, kann man gewiß versichert seyn, daß der Tabak sich vortrefflich erhält, welches bei ungarischen Blätter-Tabak und dergleichen Sorten so schwierig ist. ... Selbst dürrer Tabak zieht nach und nach auf diese Weise so viel reines Duftwasser an sich, daß er gelinde wird, ohne einen unangenehmen Geruch und Geschmak zu bekommen, und nie verschimmelt er. ... Versuche haben es bewährt, daß auch Speisen so aufbewahrt werden können.

Vermischte Nachrichten.

Zu verpachten.

Das Bier- und Branntwein-Urbar zu Brzezniz soll auf 3 nach einander folgende Jahre in Termino den 29sten März d. J. an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Brzezniz zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach Umständen den Zuschlag an den Meist- und Bestzahlenden zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können jederzeit bei dem Brzeznizer Wirthschaftsamte eingeholt, und werden auch im Bietungs-Termine vorgelegt werden.

Brzezniz den 8ten Februar 1803.

Das Gerichts-Amt hieselbst.
Hahmann, Justitiarius.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in Beneschau gelegene, den Schmidtschen minorennen Kindern gehörige fünfgängige Schloß-Wassermühle, bei welcher sich 42 Bresl. Scheffel säbares Feld, 4 Bresl. Scheffel Wiesenland, und ein Garten von 240 Quadratruthen Umfang befinden

auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet und respektive überlassen werden soll.

Es werden daher hierdurch Pachtlustige aufgefordert, sich in dem, den 1sten April 1803 im Orte Beneschau des Vormittags um 9 Uhr anberaumten Pacht- und resp. Verpachtungs-Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Mühle, nach zuvor erfolgter Einwilligung der Minorennen und deren Vormünder, auf 6 Jahre in Pacht überlassen werden soll.

Die Abgaben, so diese Mühle dem Dominio jährlich sowohl in Natural- als Geld-Zinsen zu prästiren, und was sie dem Dominio außerdem noch unentgeldlich zu verschroten hat, besagt die über diese Mühle unterm 9ten September d. J. gerichtlich aufgenommene, und auf 4349 Rthlr. 9 d'. ausgefallene, in der Gerichtsamtlichen Registratur hieselbst im Orte Beneschau und in der Kreisstadt Leobschütz zu inspicirende Taxe. Die Verpachtungs-Modalitäten hingegen sind beim Gerichtsamt und den Vormündern der Schmidtschen Kinder, dem Kranowitzer Müller Gruschka und Beneschauer Gärber Bartel Besuch, zu erfragen.

Sonächst werden alle und jede, welche entweder an die Person des im Jahre 1798 in Beneschau verstorbenen Müller Joseph Schmidt, oder an die in Rede seyende, nach ihm zurükgebliebene Wassermühle und das sogenannte Onderkysche Bürgerhaus, einige Anforderungen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen binnen 3 Monaten und spätestens bis den 1sten April 1803 zu melden, ihre Forderungen zu specificiren und um so mehr geltend zu machen, als alle diejenigen, welche sich bis zu dem 1sten April 1803 nicht melden, mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört, sondern denselben ein ewiges Stillschweigen gegen die Erben des Schmidt sowohl, als auch dessen sich meldende Kreditoren auferlegt werden wird. Ratibor den 18. December 1802.

Freih. von Hennebergsches Beneschauer Gerichts-Amt.

Heinze, Justitiarius.

Dienst-Anerbieten.

Ein Wirthschafts-Verständiger von mittlern Jahren, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig, auch im Schreiben und Rechnen wohl erfahren, nicht zu pretiös ist, und sich mit guten Zeugnissen zu legitimiren vermag, kann sich bei dem Moserauer Dominio melden, und nach genommener Rüksprache in Ansehung des Gehalts sogleich den Dienst antreten.

Dienst-Gesuch.

Ein verheiratheter junger Mann, welcher frisiren und rasiren kann, und mit guten Zeugnissen seines Wohlverhaltens versehen ist, sucht vom 1sten May an ein Unterkommen. Nähere Nachricht ertheilt Herr Friedrich Siegenhirt auf der Fleischergasse.

Getreide-Preis

den 10ten Februar 1803.

				Breslauer Scheffel.		
Waizen	=	=	=	3 Rthlr.	6 sgr.	
Roggen	=	=	=	2 =	20 =	
Gerste	=	=	=	2 =	2 =	
Erbsen	=	=	=	2 =	24 =	
Hafer	=	=	=	1 =	6 =	